

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Exportgenehmigungspraxis der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland gehört seit Jahren zu den vier größten Exporteuren von Rüstungs- und Atomtechnologie, sensiblen Nuklearanlagen und Kriegswaffen. Trotz des völkerrechtlich verbindlichen UNO-Rüstungsembargos werden weiterhin Rüstungslieferungen nach Südafrika seitens der Bundesregierung genehmigt bzw. durch Erteilung sogenannter Negativbescheinigungen geduldet. In über 150 Staaten der Erde sind Rüstungsgüter und Waffen – made in Germany – im Einsatz.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. *Rüstungsexport-Politik*

- 1.1 Welches politische Ziel verfolgt die Bundesregierung mit ihrer Rüstungsexport-Politik?
- 1.2 Nach welchen Gesichtspunkten werden Exporte von genehmigungspflichtigen Waren (insbesondere von Kriegswaffen und Waren des Abschnitts A der Ausfuhrliste) erteilt?
- 1.3 Welchen Stellenwert haben Genehmigungen für Rüstungsexporte in der Außenwirtschaftspolitik der Bundesregierung?
 - 1.3.1 Sind der Bundesregierung Fälle (wenn ja, welche?) bekannt geworden, in denen die Erteilung ziviler Aufträge für bundesdeutsche Firmen an die Erteilung von Exportgenehmigungen für Rüstungsprojekte geknüpft wurden?
 - 1.3.2 Kann die Bundesregierung Beispiele dafür nennen, daß zivile, in Aussicht gestellte Ausfuhren in ein bestimmtes Land nicht realisiert werden konnten, weil die Bundesregierung zuvor – oder im Zusammenhang mit dem zivilen Geschäft stehend – Rüstungsexporte in dieses bestimmte Land nicht genehmigt hatte?
 - 1.3.3 Wie groß ist der Anteil genehmigungspflichtiger Exporte am Gesamtexport der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre?

- 1.3.3.1 Wie groß war der Anteil der Kriegswaffen-Exporte in den vergangenen zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach Jahren, am Gesamtexport der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.3.4 Kann die Bundesrepublik Deutschland nach Ansicht der Bundesregierung dem Beispiel der Tschechoslowakei folgen und ihrerseits die Rüstungsexporte stoppen?
- 1.4 Wie ist der aktuelle Stand des – auch von Mitgliedern der Bundesregierung – angeregten UNO-Registers über Waffen- und Rüstungstransfers?
 - 1.4.1 Was hat die Bundesregierung bisher zur Einrichtung dieses Registers unternommen?
 - 1.4.2 Gedenkt die Bundesregierung künftig – im Zusammenhang mit diesem Register – auch die eigene Bevölkerung über diesen wichtigen Aspekt ihrer Außenpolitik zu informieren?
 - 1.4.3 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Information des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder und damit der Öffentlichkeit ein ermutigendes Beispiel auf dem Weg zum UNO-Register und letztlich zur Einstellung der Rüstungs- und Waffenexporte wäre?
2. *Exportgenehmigungen*
 - 2.1 Für welche Länder wurden im Jahr 1989 Exportgenehmigungen zur Ausfuhr von Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C und D in welchem Wert erteilt?
 - 2.2 Sollte die Bundesregierung wider Erwarten die Frage 2.1 nicht in der erhofften Ausführlichkeit beantworten wollen: Für welche Erdteile (Afrika, Europa, Asien, Australien/Neuseeland) wurden Genehmigungen in welcher Höhe pro Warenabschnitt (Teil I A bis D) im Jahr 1989 erteilt?
 - 2.3 Wie hoch war der Gesamtwert und der Warenwert pro Abschnitt (Ausfuhrliste zur AWV Teil I, A bis D) der im Jahr 1989 für die Ausfuhr nach Südafrika erteilten Genehmigungen?
 - 2.4 Trifft es zu, daß Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus der Warenliste Teil I, Abschnitte A bis D u. a. für Iran und Irak, Syrien, Saudi-Arabien, Jordanien und Israel, Pakistan und Indien, Marokko und Algerien erteilt wurden und betrachtet die Bundesregierung diese Exportgenehmigungen als einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Völker?
 - 2.5 Trifft es zu, daß die Bundesregierung – hier das Auswärtige Amt – am 26. September 1989 unter dem Aktenzeichen 424.411.10 IRN. 7 erklärt hat, die Tatsache, daß Nachsichtgeräte während des sog. Golfkrieges an Irak geliefert wurden, habe keine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker verursacht?

- 2.6 Trifft es zu, daß Nachtsichtgeräte der Bremer Philips Niederlassung während des Krieges an Iran und Irak geliefert wurden, ohne daß strafrechtliche Konsequenzen erfolgten?
- 2.7 Trifft es zu, daß weiterhin die im Spiegel (Nr. 19/1987) veröffentlichten Vereinbarungen zwischen Fritz Werner und der französischen Firma Manurhin bezüglich der Aufteilung des Rüstungsmarktes bestehen und welche Konsequenzen haben diese Absprachen für die Einhaltung der bundesdeutschen Rüstungsexport-Restriktionen?
- 2.7.1 Ist es nicht so, daß die jeweils andere Firma einspringt, wenn von der französischen oder bundesdeutschen Regierung keine Exporterlaubnis zu erwarten ist?
- 2.7.2 Trifft es zu, daß weiterhin Mitarbeiter der Firma Fritz Werner, Geisenheim, im Rüstungsbereich sowohl im Iran, als auch in Birma tätig sind?
- 2.7.3 Ist die Tätigkeit bundesdeutscher Rüstungsfirmen im Iran abgesprochen mit der US-amerikanischen Regierung oder hat es in der Vergangenheit Proteste der US-Regierung gegen die Aktivitäten der Fritz Werner GmbH im Iran gegeben?
- 2.8 Trifft es zu, daß sich die Firmen Thyssen und MAN (in Verbindung mit der österreichischen Voest-Gruppe) um Genehmigung für Radpanzer für die saudi-arabische National Guard bemüht haben und hat die Bundesregierung die Ausfuhrgenehmigungen nach 1985 erteilt?
- 2.9 Welche Rüstungsprojekte werden derzeit in Saudi-Arabien abgewickelt und wie hoch ist der Wert der 1988 und 1989 erteilten Exportgenehmigungen deutscher Firmen für Saudi-Arabien?
- 2.10 Wie hoch war der Wert der 1988 und 1989 für den Export nach Brasilien erteilten Genehmigungen (bezogen auf Waren aus Teil I, A und C der Ausfuhrliste zur AWW)?
- 2.11 Welche Rüstungsprojekte werden derzeit von bundesdeutschen Firmen in Brasilien abgewickelt und welche Waffen dürfen von Brasilien aus auf der Grundlage bundesdeutscher Lizenzvereinbarungen und ggf. mit Zulieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland weiter exportiert werden?

Bonn, den 16. Februar 1990

**Frau Vennegerts
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

